

# Rheinsberger Zeitung

Ämtliches Veröffentlichungsblatt der Stadt Rheinsberg.

### Bezugs-Preis

in unserer Geschäftsstelle sowie bei den Abbestellern und beim Bezuge durch die Post 0,90 Mark. Durch den Briefträger oder durch Boten frei ins Haus gebracht 1,00 Mark.

Für die Schriftleitung verantwortlich  
Carl E. Burmann



Druck und Verlag  
E. Burmanns Buchdruckerei  
Rheinsberg

### Anzeigen

für dieses Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende Blatt werden mit 0,20 Mark für die gesaltene Zeile ober deren Raum berechnet und bis vormittags 11 Uhr vor jedem Erscheinungstage erbeten.

Nr. 123

Fernsprecher

Sonntag, den 17. Oktober 1925.

Nummer 37

31. Jahrgang

## Lokales, Provinzielles u. Umrissliches.

Rheinsberg, den 16. Oktober 1925.

In der gestrigen Ausschussung zur Auswahl der Jugend- und Mietschöffen wurden folgende Personen in Vorschlag gebracht: A. Jugendchöffen: 1. Gattlermeister Albert Grafmann, 2. Schmiedemeister Hermann Krämer, Frau Gertrud Theis, 4. Stellmachergemeister Karl Schmidt, B. Mietschöffen: 1. Albert Breßmann, 2. Lehrer May Raschel. — Mietschöffen für Vermieter: 1. Kaufmann Arthur Bloß, 2. Buchdruckereibesitzer Carl E. Burmann. Stellvertreter: 1. Zimmermann Fried. Dahms, 2. Kaufmann Richard Knöfel. Mietschöffen für Mieter: 1. Lehrer Karl Lamprecht, 2. Oberpostsekretär Emil Degener. Stellvertreter: 1. Arbeiter Gustav Priglow, 2. Bäckermeister Hermann Fever.

Herr Erich Wortmann von hier bestand seine Schloßergesellenprüfung in Neuruppin mit dem Prädikat „recht gut“.

Die hiesige Volkshochschule, die im vergangenen Winter ruhte, soll in diesem Winter ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Der bisherige Vorstand tagte gestern abend mit den in Frage kommenden Herren, um die Vorarbeiten in die Wege zu leiten.

Der erste Schnee fiel Mittwoch abend in der neunten Stunde, nachdem eine für die Jahreszeit ungewöhnliche Kälte mit eiskaltem Wind eingestrichelt hatte. Hoffentlich wird es nochmal etwas wärmer.

Junke brachen in das Raninchengehege des Herrn Gärtners Niemer ein und erwarigten sehr wertvolle Tiere. Die erst kürzlich angelegte Rassezeit ist dadurch vollständig vernichtet.

Alles, was der Titel verspricht, hält der wunderbare Film „Was ist Liebe?“ trübenerschütternde Fährten im Gegensatz zu ausgelassener Fröhlichkeit, tiefes Gland gegenüber prahlendem Lebermut und alles durch eine zum Herzen gehende einig dastehende Handlung verbunden, über die man noch lange nach der Verstellung nachdenkt. Dieses selten schöne Filmmwerk, ein Kunstspiel und eine neue „Deulig-Wache“ laufen heute und Sonntag im Lichtspielhaus. Man beachte die Voranzeige für kommenden Dienstag.

Am Streife Wupp in befinden sich zur Zeit 7 Jugendherbergen und zwar in Altrupp, Neuruppin, Böwenberg, Tetschenhof, Lindow, Rheinsberg und Stechlin.

Zechlin. (Apothete für Zechlin.) Sicherem Vernehmen nach besteht die Absicht, in unserem Ort benachbart eine Apotheke einzurichten.

Neuruppin. Schwere Unglücksfall beim Bau des Seedammes. Vorgestern mittag bald nach 1 Uhr wurden zwei Arbeiter von der Baufloatomotive erfasst. Sie erlitten

so schwere Verletzungen, daß sie sofort ins Krankenhaus gebracht werden mußten. Die Schuldfrage ist noch nicht geklärt, die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen. — Wie das Krankenhaus auf Anfrage mitteilt, haben sich beide Verletzte einer schweren Operation unterziehen müssen und dürfen leider Krüppel bleiben. Es sind zwei junge Leute aus Berlin im Alter von 18 Jahren. Ihr trauriges Schicksal verdient allgemeinste Teilnahme.

### Wie habe ich meine Ansprüche aus dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen geltend zu machen und was ist Altbesitz?

(Mitgeteilt von der Nebentafel der Ruppiner Kreispartafel, hier.)

Am 5. Oktober d. Js. begann die Frist zur Anmeldung der Reichsanleihen zum Zwecke des Umtausches in Anleihenablosungsschuld. Sie endet am 28. Februar 1926. Vorläufig haben nur Altbesitzer ihre Ansprüche geltend zu machen. Altbesitzer sind alle diejenigen, die Reichsanleihen oder vom Reich übernommene Länderanleihen (Preuß., Konfols, Bayer., württemb., bad., hessische, meckl., oldenburg. Anleihen — ein genaues Verzeichnis aller Reichsanleihen des Reiches liegt bei den Vermittlungsstellen aus —) vor dem 1. Juli 1920 erworben und seitdem ununterbrochen in Besitz gehabt haben. Außerdem gelten Reichsanleihen als vor dem 1. Juli 1920 erworben.

1. wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 von einer Bank, einem Bankier, einer Sparrasse, oder einer Versicherungsgesellschaft in Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs erworben hat,

2. wenn sie dem Gläubiger eine Bank nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines bankrechtsartigen Verwahrungsvertrages übereignet hat, sofern der Gläubiger der Bank früher auf Grund des gleichen Vertrages das Eigentum an Reichsanleihen übertragen hat, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hatte, und er gegen sie einen Anspruch auf Reichsanleihen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Übertragung bis zum Erwerbe der umzutauschenden Anleihen ununterbrochen gehabt hat; der Bank steht ein Bankier oder eine Sparrasse gleich,

3. wenn sie nach dem 30. Juni 1920 in das Schuldbuch eingetragen sind, ihre Eintragung aber der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 beantragt hat,

4. wenn sie der Gläubiger in Schuldbuchforderungen oder von Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen nach dem 30. Juni 1920 erworben

hat, sofern ihm die umgewandelten Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vom 1. Juli 1920 an bis zur Umwandlung ununterbrochen gehört haben,

5. wenn sie der Gläubiger von Todes wegen durch Gütergemeinschaft, bei Auseinanderlegung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft als Ausstattung mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht, als Geschäftsberr von einem Treuhänder oder durch Übertragung eines Vermögens als Ganzes nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder der sonstige Rechtsvorgänger aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie diesem bis zum Rechtsübergange ununterbrochen gehört haben,

6. wenn sie der Gläubiger im Tausche gegen Reichsanleihen, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, nach dem 30. Juni 1920 von einer Behörde oder von der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft erlangt hat,

7. wenn sie dem Gläubiger zur Erstattung von Steuern, die er mit Reichsanleihen entrichtet hatte, nach dem 1. Juli 1920 übereignet worden sind,

8. wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 im unmittelbaren zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Veräußerung desselben Nennbetrages der gleichen oder anderer Reichsanleihen des Reiches erworben hat und ihm die veräußerten Reichsanleihen vom 1. Juli 1920 bis zur Veräußerung ununterbrochen gehört haben. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger zur Zeit des Erwerbes ein Handelsgewerbe betrieben und den Erwerb im Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommen hat.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt des altbekannten „Praktischen Bewegweisers“ bei, den wir unsern Lesern bestens empfehlen können.

### Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 18. Oktober 1925. (19 n. Trin.)

Rheinsberg: 10 Uhr Gottesdienst Herr Pastor Boehm.

Kollette: Kirchbau in Paulinerhof

Montag, 19. abends 8 Uhr Versammlung der männlichen Jugend im Altersheim.

### Neuapostolische Gemeinde.

Jeden Sonntag und Festtag 10 Uhr Gottesdienst

Montag abends 8 Uhr Bibelstudium.

Katholischer Gottesdienst, Sonntag, den 18. d. Mts. vormittag 1/2 12 Uhr, Rheinsberger Lichtspielhaus.

### Wandergewerbeschein für das Jahr 1926.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche im Jahre 1926 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, und dazu eines Wandergewerbescheines bedürfen, werden hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich im hiesigen Polizeibüro zu melden, damit die Anträge dem Bezugsausschuß rechtzeitig eingereicht werden können und es ermöglicht wird, daß die betreffenden Gewerbetreibenden mit Beginn des neuen Jahres im Besitze ihres Wandergewerbescheines sind.

Bei Stellung des Antrages ist eine unaufgegebene Photographie des Antragstellers in Mittenartenformat beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Sie ist zu erneuern, wenn in dem Aussehen des Gewerbetreibenden eine wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Wandergewerbescheine zum Handel mit Vieh können ebenfalls beantragt werden, da die Viehhandelsverordnungen seit dem 15. August d. Js. fortgefallen sind. Gewerbescheine zum Handel mit Lebensmittel werden im allgemeinen nur an diejenigen Antragsteller erteilt, welche

einen Wandergewerbeschein besitzen haben.

Rheinsberg, d. 16. Oktober 1925.

### Die Polizeiverwaltung.

Selbad.

Ausschnitt aus dem Kreisblatt Nr. 77 von 13. Oktober 1925.

### Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 und 19 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Nachdem bei einem braungetragenen Jagdhunde (Rüden), welcher sich herrenlos in Flecken Zechlin und Umgegend herumgetrieben haben soll, Tollwut festgestellt worden ist, bestimme ich, daß die nachstehend bezeichneten Gemeinden — nebst Abbauten — und Gutsbezirke zu dem gefährdeten Bezirke im Sinne des § 114 Ziffer 1 der Ausführungsverordnungen zum Viehseuchengesetz gehören:

Rheinsberg, Zühlen, Rheinsberg-Glienitz, Kinow, Kagar, Wallitz, Basdorf, Schlarn, Mödern, Neuglienicke.

2. In dem unter Ziffer 1 bezeichneten Bezirk sind sämtliche Hunde, auch diejenigen, welche erst nach dem Erlaß dieser Anordnung

in den gefährdeten Bezirk eingeführt werden, bis auf weiteres dorthin festzulegen (angekettet oder einzuperrern), daß umherstreifende Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Insbesondere sind sämtliche Hunde nachts im Hause oder in geschlossenen Höfen zu halten.

Der Festlegung ist das Führen mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten.

3. Die Ausfuhr von Hunden aus dem oben unter 1 bezeichneten Bezirk ist nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes vom Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ausfuhr und am Bestimmungsort ist der betreffende Hund den gleichen Bestimmungen, die am Herkunftsort vorgeschrieben waren, unterworfen.

4. Die Benutzung von Hunden zum Ziehen in dem unter 1 bezeichneten Bezirk wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angekettet und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

5. In dem oben unter 1 bezeichneten Bezirk können die Ortspolizeibehörden in Ausnahmefällen die Verwendung von Hirtenhunden zur

Begleitung von Herden, von Jagdhunden zur Jagd, von Heereshunden und von Hunden, die als Blindenführer benutzt werden, ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung genehmigen, daß die betreffenden Tiere außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden. Den Jagdhunden dürfen Maulkorb und Leine erst im Augenblicke des Beginnes der eigentlichen Jagd abgenommen werden.

6. Den Polizeizeutruibeamten — einschließlich der Landjägerbeamten — ist es gestattet, Schutzhunde im Dienste an der Leine ohne Maulkorb mitzuführen. Bei besonderen dienstlichen Anlässen, wie Fahndungen und dergleichen, können die vorbezeichneten Beamten ihre Schutzhunde auch ohne Leine vorübergehend verwenden.

7. Hunde, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider frei herumlaufen, sind zu töten.

8. In allen Ausgängen der oben unter Ziffer 1 bezeichneten Ortschaften sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

9. Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafverordnungen der §§ 74 — 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in

Kraft. Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der die Sperre begründenden Feststellung.

Neuruppin den 9. Oktober 1925.

### Der Landrat.

Dr. Kaempfe.

Veröffentlicht:

Rheinsberg, den 16. Oktober 1925.

### Die Polizeiverwaltung.

Selbad.

Hiermit weise ich auf die Bekanntmachung der Polizeiverwaltung Rheinsberg, betreffend Hundesperre, hin. Derselbe findet sinnvolle Anwendung für den gesamten Amtsbezirk, mit Ausnahme des Ostbezirktes Friedrieden.

Oberförster Rheinsberg,

den 16. Oktober 1925.

### Der Unisoorfseher.

Bartels.

### Bestellungen auf Weiß-, Rot- und Wirringkohl

zu billigen Preisen für den Winterbedarf nimmt in dieser Woche entgegen

### E. Waschinski,

Telefon 48.